



SAMTGEMEINDE NORD-ELM
38373 Süplingen
Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:
38373 Frellstedt
38375 Rübke
38373 Süplingen
38376 Süplingenburg
38378 Warberg
38379 Wolsdorf

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden in der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Kommunalwahlen statt:

**Gemeinderatswahl – Samtgemeinderatswahl –
Samtgemeindebürgermeisterwahl – Landratswahl – Kreistagswahl**

2. Die **Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden** bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirke und der jeweils maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung bis zum 23.08.2026 übersandt worden.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich erstellt und werden am Wahltag im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber/innen und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede/n Listebewerber/in und ggf. für jede/n Einzelbewerber/in zur Kennzeichnung. Bei der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin und des Landrates ein Feld für jeden Bewerber.
4. Jede wählende Person hat:
- drei Stimmen für die Gemeinderatswahl,
 - drei Stimmen für die Samtgemeinderatswahl,
 - drei Stimmen für die Kreistagswahl sowie,
 - eine Stimme für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin und
 - eine Stimme für die Wahl des Landrates.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie durch **Ankreuzen** oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich** macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Diese kann:

- a) bei der Wahl des **Gemeinderates**, des **Samtgemeinderates** sowie des **Kreistages** jeweils bis zu **drei Stimmen** vergeben und diese **verteilen** auf
- eine **Liste** (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine/n **Bewerber/innen** derselben Liste oder einen **Einzelwahlvorschlag**,
 - Bewerber/innen derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - Bewerber/innen derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - Listen, Bewerber/innen dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel verteilen – der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

- b) bei der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters und des Landrates **jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** (Briefwahl) besitzt, kann Ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn **zuständigen Wahllokal** abgeben.
8. Wahlscheininhaber/innen können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene (Samt-)Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht.
- g) Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen grünen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

9. Erhält bei der Direktwahl des **Samtgemeindebürgermeisters** oder bei der Direktwahl des **Landrates** keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet jeweils eine Stichwahl statt.
Die gegebenenfalls erforderlichen Stichwahlen finden am **27.09.2026** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat bei einer erforderlichen Stichwahl jeweils **eine Stimme**.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
12. Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse wurden drei Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am **13.09.2026 ab 15:30 Uhr** in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen, Steinweg 15, sowie im Ratsraum, Thymianstraße 1, zusammen.
Die Tätigkeiten der Briefwahlvorstände sind öffentlich. Die Auszählung erfolgt ab 18:00 Uhr. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs möglich ist.

Süpplingen, den 04. September 2026

Im Auftrag


Susan Wenkebach
Samtgemeindewahlleiterin